

Besondere Bedingung Nr. 6913

Rohbauversicherung für Ein- und Zweifamilienwohngebäude und deren Nebengebäude

Für sämtliche versicherten Sparten (ausgenommen Sparte "Allrisikoversicherung von Eigenheimen"), in denen das (die) in Bau befindliche(n) Gebäude dokumentiert ist (sind), gilt eine Rohbauversicherung bis zur Dauer von maximal 12 Monaten eingeschlossen.

Diese Rohbauversicherung gilt für sämtliche Gebäudebestandteile und -zubehör des (der) versicherten in Bau befindlichen Gebäude(s).

Der Versicherungsschutz im Rahmen der Sturmschaden- bzw. Glasversicherung beginnt für das (die) betreffende(n) Gebäude erst dann, wenn das Giebelmauerwerk zur Gänze aufgemauert und das Dach geschlossen ist, die Decken eingezogen, die Dachvorsprünge verputzt oder verschalt, sämtliche Dachbodenöffnungen (Fenster, Stiegenaufgänge und dgl.) sowie die Eingangstüren und Fenster verschlossen und verglast sind.

Der Versicherungsschutz im Rahmen der Haftpflichtversicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen als Bauherr bei der Errichtung von Mehrfamilienwohngebäuden und deren Nebengebäuden; weiters besteht kein Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen, welche in mittel- und/oder unmittelbaren Zusammenhang mit der Tätigkeit als und/oder von Planungs- und/oder Baustellenkoordinator(en) stehen und/oder standen.

Kein Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Haftpflichtversicherung, wenn auf der Baustelle Personen tätig sind, bei welchen die Tätigkeit über das ortsübliche Ausmaß der Nachbarschaftshilfe hinausgeht.

Wird (werden) das (die) Gebäude vor Ablauf der oben angeführten 12 Monate fertiggestellt bzw. bezogen, stellt dies im Sinne des Artikel 2 der "Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)" eine anzeigepflichtige Gefahrenerhöhung dar.

Über begründeten Antrag kann diese Rohbauversicherung prämienfrei gestellt sein. Diese Prämienfreistellung wird vom Versicherer nur unter der Bedingung gewährt, dass die tatsächliche Prämienzahlungsdauer der Versicherung mindestens 3 Jahre beträgt.

Bei vorzeitiger Vertragsauflösung vor diesem Zeitpunkt ist der Versicherungsnehmer in sinngemäßer Anwendung des § 8 (3) VersVG zur entsprechenden Nachzahlung verpflichtet.